

Ausbildung und Instruktion für die Bedienung von Industriekranen

Factsheet

Das Wichtigste in Kürze

Der sichere Einsatz von Industriekranen setzt voraus, dass der Kranführer oder die Kranführerin die Transportaufgabe zuverlässig und sicher durchführt. Krane so zu bedienen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie setzt deshalb für Krane, die der Kranverordnung unterstehen, eine Ausbildung voraus, für die übrigen Krane mindestens eine Instruktion. Unter Industriekranen verstehen wir Laufkrane, Portalkrane, Auslegerkrane und Drehkrane.

Auswahl geeigneter Personen

Die Voraussetzungen für zukünftige Kranführer/-innen sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- körperlich und geistig geeignet
- zuverlässige, verantwortungsbewusste und umsichtige Handlungsweise
- die Fähigkeit, sich sprachlich klar und unmissverständlich zu verständigen

Es ist möglich, Lernende unter 18 Jahren auszubilden. Voraussetzung ist, dass sie von erfahrenen Berufsleuten ausgebildet und beaufsichtigt werden oder dass eine Ausbildung nach Bildungsverordnung vorgesehen ist.



Kranführer brauchen für ihre Tätigkeit spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten.

Verantwortlich für Auswahl und Ausbildung der Kranführer und Kranführerinnen ist der Arbeitgeber. Die Ausbildung muss dokumentiert sein.

Ausbildungspflicht

Eine Ausbildung ist für alle Krane notwendig, die der Kranverordnungen unterstehen (siehe Kranverordnung Art. 2). Sie erfordert eine umfassende Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse zu einem bestimmten Thema mit Überprüfung der erforderlichen Kompetenzen. Die Ausbildung ist mit einer Lern-erfolgskontrolle abzuschliessen.

Anforderungen an die Ausbildung

Inhalt und Dauer sind abhängig

- von der zu steuernden Kranart
- von den auszuführenden Kranarbeiten einschliesslich dem Anschlagen der Lasten
- vom betrieblichen Umfeld (z. B. Giesserei, Kraftwerk, mechanische Werkstatt, Schreinerei)
- von den Vorkenntnissen und der persönlichen Aufnahmefähigkeit des Kranführers
- von der Anzahl der Kursteilnehmenden

Erfahrungsgemäss gelten für die Dauer der Ausbildung folgende Richtwerte:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| • teilkraftbetrieben Krane | ½ bis 1 Tag |
| • flurgesteuerte Krane | 1 bis 2 Tage |
| • führerhausgesteuerte Krane | 2 bis 5 Tage |

Das Verhältnis der Dauer der theoretischen zur praktischen Ausbildung hat sich im Verhältnis 3 zu 5 bewährt.

Anforderungen an die Ausbilder/-innen

Betriebsintern

Eine fachkundige Person kann die Mitarbeitenden im eigenen Betrieb ausbilden. Sie muss dafür über entsprechende Praxiserfahrung und pädagogische Fähigkeiten verfügen.

Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätten oder die Ausbilderinnen und Ausbilder können selbst deklarieren, dass sie mit ihrer Ausbildung den Stand der Technik erfüllen.

Inhalte der Ausbildung

Theoretische Ausbildung:

- Krantechnik (Definitionen und Begriffe von Kranen, Kranbauarten, physikalische Grundbegriffe, Hauptbaugruppen, Elektrische Ausrüstung, Tragmittel, Kranbahnen, Sicherheitseinrichtungen usw.)
- Kranbetrieb (Einsatzmöglichkeiten, Betriebsanleitung, Handzeichen, Kranfahrweise, Kontrolle vor Inbetriebnahme, Verhalten bei Störungen, besondere Gefährdungen, nicht bestimmungsgemässe Verwendung usw.)
- Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel von Lasten (Definitionen und Begriffe, Kennzeichnung der Anschlagmittel, Abschätzen von Lasten, Auswahl und Einsatz geeigneter Anschlagmittel, richtiges Anschlagen, richtiges Anheben und Absetzen, Ablegereife von Anschlagmitteln usw.)
- Arbeitssicherheit (Vorschriften, Regeln der Technik, persönliche Schutzausrüstung usw.).

Praktische Ausbildung:

- Einweisung am Kran (Erläuterung der Baugruppen, Kontrollen, Inbetriebnahme, bestimmungsgemässe Verwendung usw.)
- Übungen am Kran (Anheben und Absetzen von Lasten, gradliniges Fahren, Zielfahren, Abfangen der pendelnden Last, Arbeiten mit Einweiser oder Anschläger, Anschlagmittel von Lasten usw.)



Die Ausbildung muss von Personen mit dem erforderlichen Fachwissen vermittelt werden.

Instruktion

Eine Instruktion ist eine praktische Anleitung durch eine Fachkundige Person zu einer einzelnen Tätigkeit. Sie erfolgt in der Regel am Arbeitsplatz.

Eine Instruktion ist notwendig

- für das Bedienen von Kranen die nicht der Kranverordnung unterstehen
- als Ergänzung für ausserbetriebliche Ausbildungen
- bei Änderungen der Einsatzbedingungen z. B.: andere Lastaufnahmemittel, Änderung der Steuerung
- wenn unsichere Situationen auftreten z. B.: Beinahe-Unfälle, Sachschäden

Inhalte der Instruktion

Die Instruktion beruht auf folgenden Grundlagen:

- Betriebsanleitungen der eingesetzten Krane
- betriebliche Sicherheitsregeln

Dokumentation

Die systematische Dokumentation von Ausbildung und Instruktion bringt Ihnen viele Vorteile. Sie zeigt den aktuellen Wissensstand der Mitarbeitenden und erleichtert den Nachweis, dass Ihr Betrieb die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt.

Halten Sie in der Dokumentation fest, wer, von wem, wann und worüber ausgebildet oder instruiert wurde.

Relevante Vorschriften und Normen

Verordnung zur Unfallverhütung VUV

Kranverordnung



Weitere Informationen

- 10 lebenswichtige Regeln für das Anschlagmittel von Lasten, Instruktionshilfe: www.suva.ch/88801.d
Faltprospekt: www.suva.ch/84077.d
- Checkliste Hebezeuge: www.suva.ch/67158.d
- Checkliste Krane in Industrie und Gewerbe: www.suva.ch/67159.d
- Ausbildungsstätten: www.suva.ch/krane

Suva, Bereich Gewerbe und Industrie
Tel. 058 411 12 12
gewerbe.industrie@suva.ch